



---

# Satzung der Wassersportfreunde Rheinfelden e.V. (WSFR)

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein nennt sich „Wassersportfreunde Rheinfelden e. V.“ Er hat seinen Sitz in Rheinfelden und ist in das Vereinsregister in Freiburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Heranführung sowohl der Jugend als auch der Erwachsenen zum Wassersport (Surfen, Kanufahren, Wasserski, Motorbootsport, Segeln), sowie durch die Pflege und Vertiefung der nautischen Kenntnisse und der Anforderungen an den Umweltschutz durch Kurse, Training und praktische Ausbildung.

## § 2 Ziele

Durch den Verein soll allen interessierten Wassersportlern die Möglichkeit gegeben werden, Wassersport zu betreiben. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4 Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vereines zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es bedarf einer Vorstandssitzung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle interessierten Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

#### Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Aktive Mitglieder erhalten einen Schlüssel für Zugänge und Sliprampe. Sie können auf Antrag einen Liegeplatz im Klubgelände zugewiesen bekommen. Dafür ist ein einmaliger Baukostenzuschuss zu entrichten. Sind keine Liegeplätze frei, können sich aktive Mitglieder in die beim Vorstand geführte Warteliste eintragen lassen. Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.

#### Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder erhalten keinen Schlüssel für die Anlage. Fördernde Mitglieder müssen keine Arbeitsleistungen erbringen. Eine Zuweisung eines dauerhaften Liegeplatzes an ein förderndes Mitglied ist nicht möglich. Will ein förderndes Mitglied mit eigenem Boot einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen, muss es in den Status des aktiven Mitgliedes wechseln. Fördernde Mitglieder zahlen bei Aufnahme in den Verein keine Aufnahmegebühr. Wird ein förderndes Mitglied aktives Mitglied, so wird die Aufnahmegebühr, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des fördernden Mitgliedes gültig war, fällig.

Ehrenmitglieder kann der Vorstand ernennen. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und sind von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

Aktive Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können auf Antrag von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit werden. In solch einem Fall werden keine Kompensationszahlungen erhoben.

## **§ 6 Beiträge und Leistungen**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Errichtung geplanter Anlagen Beiträge und fordert Arbeitsleistungen, deren Höhe die Mitgliederversammlung nach Überprüfung festlegt.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist, zu bezahlen. Für fördernde Mitglieder gilt § 5.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag im besonderen Härtefall zu stunden oder zu erlassen.

Familienangehörige ( Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildende ) sind beitragsfrei, sofern sie keinen eigenen Hausstand gründen. In dem Fall bedarf es einer Aufnahme nach § 4.

Arbeitsleistungen auf dem Vereinsgelände werden in Stunden pro Jahr und € pro von der Mitgliederversammlung festgelegt. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen müssen finanziell abgegolten werden. Fördernde Mitglieder sind von Arbeitsleistungen oder finanziellem Ersatz befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist herbeigeführt werden. Das Kündigungsschreiben / Mail muß an den Vorstandsvorsitzenden gerichtet sein.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch förmliche Ausschließung durch den Vereinsvorstand, wenn im Interesse des Vereines der Ausschluß notwendig ist.
2. Durch förmliche Ausschließung durch den Vereinsvorstand bei Nichtbezahlen der fälligen Beiträge nach wiederholter Mahnung.
3. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Durch den Tod.

Bei der förmlichen Ausschließung kann das betreffende Mitglied binnen 14 Tage nach Zugang der Verfügung Berufung über den Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf vorher gezahlte Gebühren oder Beiträge.

## **§ 8 Versammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfähige Organ des Vereins. Die General- oder Hauptversammlung findet jährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Die Generalversammlung sollte möglichst im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Anträge müssen dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Vorstandssitzungen können innerhalb des Vorstandes jederzeit bei Notwendigkeit einberufen werden.

## **§ 9 Verhandlungsniederschrift**

Über alle Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, die vor der jeweiligen nächsten Versammlung dem Vorstand bzw. den Mitgliedern digital oder postalisch zugänglich gemacht werden und vom Vorsitzenden nebst einem Mitglied des Vorstandes durch Unterschrift bestätigt werden müssen.

## **§ 10 Abstimmung**

In Vorstands- und Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern wenigstens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Es bedarf 2/3 Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden, um den Vorstand gesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuberufen.

Die Abwahlen können geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder es verlangen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus maximal 9 Personen zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Umweltbeauftragter, Materialwart und drei Beisitzer. Das Amt des Umweltbeauftragten kann in Personalunion auch von einem Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandschaft wird in der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:

In geraden Jahren: 1. Vorsitzender, Schriftführer und alle 3 Beisitzer

In ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender, Kassierer, Umweltbeauftragter und Materialwart.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen.

Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils zwei gemeinsam die Interessen des Vereines. Rechtliche Vertreter des Vereines sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen müssen 2 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Rechnungsführung und die Kasse prüfen, um vor der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Wassersportregeln**

Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den bestehenden gesetzlichen Regeln bei der Ausübung des Wassersportes nachzukommen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluß ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen notwendig.

Verbleibendes Vereinsvermögen fällt im Falle der freiwilligen Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die „Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)“ in Rheinfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus diesen Statuten sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lörrach.

Rheinfelden, den 14.3.1981

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 13.3.1999 (§11)

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 12.2.2000 (§10)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.3.2003 (§11)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.3.2009

(§2+§5+§6+§7)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.3.2017 (§1+

§ 2+§ 6+§7+§9+§13+§14)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.5.2022 (§ 5)